

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung
an der Universität Bayreuth
vom 25. März 2022
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 20. November 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Ziele	3
§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Zweck der Satzung	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
II. Akteure der Qualitätssicherung.....	4
§ 3 Überblick über die Akteure der Qualitätssicherung	4
§ 4 Präsidialkommission für Lehre und Studium.....	4
§ 5 Servicestelle Qualitätssicherung	5
§ 6 Beirat der Servicestelle Qualitätssicherung (QS-Beirat)	6
§ 7 Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren	6
§ 8 Externe Kommissionen und Beschwerdekommision	8
§ 9 Vollversammlungen der Studiengänge	9
III. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung.....	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
§ 10 Überblick über die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung.....	9
§ 11 Verantwortlichkeiten.....	10

2. Die Entwicklung und Einstellung von Studiengängen	10
§ 12 Ziele der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen	10
§ 13 Ablauf der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen	10
3. Lehrevaluation	11
§ 14 Ziele der Lehrevaluation	11
§ 15 Organisation der Lehrevaluation	12
§ 16 Umgang mit Ergebnissen der Lehrevaluation	13
4. Studiengangsevaluation	14
§ 17 Ziele der Studiengangsevaluation	14
§ 18 Ablauf der Studiengangsevaluation	14
§ 19 Umgang mit Ergebnissen der Studiengangsevaluation	15
5. Lehrbericht	15
§ 20 Ziele des Lehrberichts	15
§ 21 Aufbau des Lehrberichts	16
§ 22 Umgang mit dem Lehrbericht	16
6. Interne Akkreditierung	17
§ 23 Ziele der internen Akkreditierung	17
§ 24 Anlässe der internen Akkreditierung	17
§ 25 Interne Akkreditierung von Studiengängen	17
§ 26 Neu entwickelte Studiengänge	19
§ 27 Änderung eines bestehenden Studiengangs	20
§ 28 Beschwerden im Rahmen der internen Akkreditierung	20
IV. Schlussvorschriften	21
§ 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	21

I. Auftrag und Ziele

§ 1

Gesetzlicher Auftrag und Zweck der Satzung

- (1) ¹Die Universität Bayreuth unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit im Bereich Studium und Lehre. ²Qualitätsansprüche im Bereich Studium und Lehre sind die Vermittlung hoher fachlicher Kompetenz und wissenschaftlicher Qualifikation, die weitere Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zu gesellschaftlichem Engagement.
- (2) ¹Die Universität Bayreuth gewährleistet durch ihr Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen, dass die Studiengänge der Universität der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) entsprechen. ²Im Rahmen der internen Akkreditierung wird externe Expertise eingeholt und berücksichtigt.
- (3) ¹Die Evaluation (Lehr- und Studiengangsevaluation) dient der systematischen und regelmäßigen Bewertung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge durch die Studierenden zum Zweck der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der akademischen Ausbildung. ²Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems für den Bereich Studium und Lehre.
- (4) Unbeschadet der in dieser Satzung vorgesehenen Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung trägt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende die Gesamtverantwortung für das Funktionieren sowie die Weiterentwicklung des hochschulinternen Systems der Qualitätssicherung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung hinsichtlich der Lehrevaluation und des Lehrberichts gelten für alle Fakultäten und die Betriebseinheiten der Universität Bayreuth, die Lehrveranstaltungen anbieten.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung hinsichtlich der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen, der Studiengangsevaluation, der studentischen Vollversammlung und der internen Akkreditierung gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Bayreuth.

II. Akteure der Qualitätssicherung

§ 3

Überblick über die Akteure der Qualitätssicherung

- (1) Akteure der Qualitätssicherung sind
 1. auf zentraler Ebene: die Hochschulleitung, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende, die Präsidialkommission für Lehre und Studium, der Hochschulrat, der Senat, die Servicestelle QS und der QS-Beirat,
 2. auf dezentraler Ebene: die Fakultätsräte, die Studiendekaninnen und/oder Studiendekane einschließlich der Servicestelle Prozessbegleitung und Unterstützung im Bereich Lehre und Studierende (PULS), die Studiengangsmoderatorinnen und/oder Studiengangsmoderatoren, die Prüfungsausschüsse und die Vollversammlungen der Studiengänge,
 3. im Rahmen der internen Akkreditierung: externe Kommissionen und Beschwerdekommis-sionen.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung ergeben sich aus dem BayHIG und der Grundordnung der Universität Bayreuth sowie den Prüfungs- und Studienordnungen, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 4

Präsidialkommission für Lehre und Studium

- (1) Die Präsidialkommission für Lehre und Studium unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende ist ein zentrales Koordinierungs- und Beratungsorgan für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre und unterstützt die Hochschulleitung in ihren diesbezüglichen Angelegenheiten.
- (2) Die Präsidialkommission für Lehre und Studium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie empfiehlt dem Hochschulrat und dem Senat die Einführung, Änderung und Einstellung von Studiengängen,
 2. sie empfiehlt der Hochschulleitung die Akkreditierung von Studiengängen,
 3. sie nimmt Stellung zu den Lehrberichten und empfiehlt Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 2 berücksichtigt sie die Stellungnahmen der Servicestelle QS und des QS-Beirats.

- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tritt die Präsidialkommission für Lehrerbildung an die Stelle der Präsidialkommission für Lehre und Studium.

§ 5

Servicestelle Qualitätssicherung

- (1) Die Servicestelle Qualitätssicherung (Servicestelle QS) pflegt das Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre und entwickelt es weiter.
- (2) Der Servicestelle QS obliegen folgende Aufgaben:
1. Beratung der Fakultäten in strukturellen und strategischen Fragen der (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen,
 2. methodische Beratung und logistische Unterstützung der Lehrevaluation unter Wahrung der Anonymität personenbezogener Daten gegenüber der Hochschulleitung und -verwaltung,
 3. Prüfung und Bewertung der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierung sowie der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. Stellungnahme zu den Lehrberichten,
 5. Feststellung und Dokumentation der erfolgreichen Durchführung der aus den Lehrberichten und internen Akkreditierungen abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation,
 6. Durchführung der Studiengangsevaluation, Weitergabe der Ergebnisse an die jeweilige Studiengangsmoderatorin oder den jeweiligen Studiengangsmoderator und die jeweilige Studiendekanin oder den jeweiligen Studiendekan, Archivierung der Studiengangsevaluationen,
 7. Unterstützung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende bei der Weiterentwicklung des hochschulinternen Systems der Qualitätssicherung.
- (3) Im Rahmen der Überprüfung der Anforderungen und Vorgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 agiert die Servicestelle QS unabhängig.
- (4) Für die Zusammenarbeit der Fakultäten mit der Servicestelle QS sind die Studiendekane verantwortlich.

§ 6

Beirat der Servicestelle Qualitätssicherung (QS-Beirat)

- (1) ¹Der Beirat der Servicestelle Qualitätssicherung (QS-Beirat) sichert die Unabhängigkeit und Autorität der Servicestelle Qualitätssicherung. ²Er berät diese in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, entwickelt Kriterien für die Qualitätsbewertung und unterstützt die Servicestelle QS in ihren Aufgaben, insbesondere in der Prüfung der erfolgreichen Durchführung von beschlossenen Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.
- (2) Dem QS-Beirat gehören an:
 1. drei Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Erfahrung in der hochschulischen Qualitätssicherung,
 2. eine Persönlichkeit aus Wirtschaft, Gesellschaft oder beruflicher Praxis,
 3. eine Absolventin oder ein Absolvent der Universität Bayreuth,
 4. eine Studierende oder ein Studierender der Universität Bayreuth.
- (3) ¹Die unter Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der Hochschulleitung von Senat und Hochschulrat für vier Jahre bestellt. ²Die oder der Studierende wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Studierendenparlaments für ein Jahr bestellt; mehrjährige Amtszeiten sind möglich. ³Für die Studierende oder den Studierenden kann eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter bestellt werden.
- (4) Der QS-Beirat kommt turnusmäßig einmal im Semester zusammen, er kann jedoch jederzeit von der Servicestelle QS angerufen werden.

§ 7

Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren

- (1) ¹Für jeden Studiengang einer Fakultät der Universität Bayreuth wird vom jeweiligen Fakultätsrat eine Studiengangsmoderatorin oder ein Studiengangsmoderator bis auf Widerruf gewählt. ²Optional kann zusätzlich eine stellvertretende Studiengangsmoderatorin oder ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen trifft die Pflicht zur Wahl der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators und optional einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters die federführende Fakultät; für diese Studiengänge ist diejenige Fakultät federführend, der der Studiengang zugeordnet ist. ⁴Die anderen den Studiengang tragenden Fakultäten können weitere Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren benennen. ⁵Jedes Fakultätsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eine Studiengangsmoderatorin oder einen Studiengangsmoderator und deren Stellvertreterin oder dessen

Stellvertreter. ⁶Die Vorschläge sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät einzureichen. ⁷Als Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden in der Regel hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professorinnen und Professoren vorgeschlagen, die in dem Studiengang lehren, für den sie als Moderatorin oder Moderator vorgeschlagen werden. ⁸Steht als Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter keine hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professorin oder kein hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätiger Professor zur Verfügung, kann die hauptamtliche Dozentin oder der hauptamtliche Dozent, die in dem Studiengang lehren, als Moderatorin oder Moderator vorgeschlagen werden. ⁹Der Fakultätsrat stimmt über die Vorschläge ab. ¹⁰Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. ¹¹Wird keine Studiengangsmoderatorin oder kein Studiengangsmoderator gefunden oder steht auch keine stellvertretende Studiengangsmoderatorin oder kein stellvertretender Studiengangsmoderator mehr zur Verfügung, dann übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan kommissarisch die Aufgabe der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators.

- (2) Die Studiengangsmoderatorin bzw. der Studiengangsmoderator leitet, koordiniert und betreut den Studiengang, für den sie bzw. er gewählt wurde.
- (3) Sie bzw. er ist in dem jeweiligen Studiengang insbesondere für die folgenden Aufgabenfelder verantwortlich und trifft unter Beachtung sonstiger Zuständigkeiten die gegebenenfalls erforderlichen Entscheidungen:
 1. Planung des Lehrangebots,
 2. fach- und gegebenenfalls fakultätsübergreifende Koordination der Lehre,
 3. Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs,
 4. regelmäßige Beratung mit Lehrenden und Studierenden sowie ggf. den Modulverantwortlichen über Probleme, mögliche Lösungen und Ideen für eine Weiterentwicklung des Studiengangs,
 5. Organisation der Beratung und Information von Studierenden und Studieninteressierten,
 6. Entwicklung und Pflege einer informativen und attraktiven Außendarstellung des Studiengangs,
 7. Analyse der Studiengangsevaluation,
 8. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsorganisation,
 9. Unterstützung der Studiendekanin oder des Studiendekans bei der Erstellung des Lehrberichts,
 10. Begleitung des Verfahrens der internen Akkreditierung.

- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen, Erweiterungsstudiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, Zusatzstudien und weiterbildende Studien.

§ 8

Externe Kommissionen und Beschwerdekommision

- (1) Im Rahmen der internen Akkreditierung der Studiengänge werden unabhängige externe Kommissionen gebildet.
- (2) Den externen Kommissionen gehören an:
1. zwei Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fachbereich des Studiengangs, die nicht der Universität Bayreuth angehören,
 2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität Bayreuth,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem avisierten Berufsfeld beziehungsweise bei Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 4. eine Absolventin oder ein Absolvent der Universität Bayreuth,
 5. eine Studierende oder ein Studierender der Universität Bayreuth,
 6. eine Studierende oder ein Studierender einer anderen Hochschule.
- (3) ¹Die Mitglieder der externen Kommissionen werden von dem Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, unter Einhaltung der „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierung der Universität Bayreuth“ vorgeschlagen. ²Für die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ist das Einvernehmen der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder des jeweiligen Studiengangsmoderators sowie für die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 und 6 das Einvernehmen der jeweiligen Fachschaft einzuholen. ³Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, schlagen die jeweiligen Fakultätsräte im Einvernehmen mit den jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen oder Studiengangsmoderatoren sowie den jeweiligen Fachschaften einvernehmlich die Mitglieder vor. ⁴Die Hochschulleitung bestellt die Mitglieder der externen Kommission. ⁵Eine externe Kommission kann auch für mehrere Studiengänge bestellt werden, insbesondere, wenn Studiengänge gebündelt akkreditiert werden. ⁶In diesem Fall können zusätzliche Mitglieder bestellt werden.
- (4) ¹Für Beschwerden gegen den Verfahrensablauf oder die Entscheidungen der internen Akkreditierung wird eine anlassbezogene Beschwerdekommision gebildet. ²Die Beschwerdekommision besteht aus vormaligen Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen, deren Amtszeit den jeweilig amtierenden Studiendekaninnen und Studiendekanen vorangegangen ist. ³Als Mitglieder

ausgeschlossen sind eine vormalige Studiendekanin oder ein vormaliger Studiendekan der Fakultät der ein Studiengang zugeordnet ist, die oder der die Beschwerde einlegende Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator, Mitglieder der Hochschulleitung sowie des QS-Beirats.

§ 9

Vollversammlungen der Studiengänge

- (1) Im Rahmen von Vollversammlungen eines Studiengangs werden die Anliegen der Studierenden sowie Erkenntnisse der Evaluationen diskutiert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation abgeleitet.
- (2) ¹Für jeden Studiengang beruft die jeweilige Studiengangsmoderatorin oder der jeweilige Studiengangsmoderator in Abstimmung mit den jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden eine Vollversammlung aller am Studiengang Beteiligten ein. ²Ort und Zeit der Vollversammlung werden mindestens eine Woche im Voraus bekanntgegeben.
- (3) Die Vollversammlungen werden bei Bedarf nach der Durchführung der universitätsweiten Studiengangsevaluation sowie auf begründeten Antrag der Fachschaft oder von anderen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studiengänge einberufen.

III. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Überblick über die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

Die zentralen Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung sind:

1. die Entwicklung und Einstellung von Studiengängen,
2. die Lehrevaluation,
3. die Studiengangsevaluation,
4. der Lehrbericht,
5. die interne Akkreditierung.

§ 11

Verantwortlichkeiten

- (1) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Lehrevaluation sind die Studiendekaninnen und Studiendekane unter Mitwirkung der jeweiligen Fakultätsräte verantwortlich, in den an Lehre und Studium beteiligten Betriebseinheiten deren Leitung.
- (2) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Studiengangsevaluation sind die jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren unter Mitwirkung der jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane, Fakultätsräte und der Servicestelle QS verantwortlich.
- (3) Für das Verfassen der Lehrberichte sind die Studiendekaninnen und Studiendekane verantwortlich.
- (4) ¹Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der internen Akkreditierung ist die Hochschulleitung verantwortlich. ²Die Servicestelle QS bereitet hierfür eigenverantwortlich und unabhängig Stellungnahmen vor.

2. Die Entwicklung und Einstellung von Studiengängen

§ 12

Ziele der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen

Ziel der Universität Bayreuth ist es, Studiengänge anzubieten, die den Studierenden hohe fachliche Kompetenz und wissenschaftliche Qualifikation vermitteln, ihre Persönlichkeit entwickeln sowie sie zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zu gesellschaftlichem Engagement befähigen.

§ 13

Ablauf der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen

- (1) ¹Die Entwicklung neuer Studiengänge besteht aus der Konzeptions- und Einführungsphase. ²Die Initiativen für neue Studiengänge gehen von den Fakultäten oder der Hochschulleitung aus.
- (2) ¹In der Konzeptionsphase wird geprüft, ob die Einführung eines Studiengangs an der Universität Bayreuth grundsätzlich möglich und sinnvoll ist. ²Unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung, externer Bedingungen und interner Kapazitäten analysiert die Fakultät das Potential eines neuen Studiengangs und erstellt ein Studiengangskonzept. ³Der Fakultätsrat verabschiedet dieses und wählt gem. § 7 Abs. 1 eine Studiengangsmoderatorin oder einen Studiengangsmoderator. ⁴Die Hochschulleitung beschließt auf Basis des Studiengangskonzepts und der

Stellungnahme der Servicestelle QS die Einführung des Studiengangs. ⁵Der Hochschulrat nimmt Stellung zur Einführung des Studiengangs.

- (3) ¹Im Zuge der Einführung eines Studiengangs entwickelt die Fakultät das Curriculum und erstellt die formalen Studiengangsdokumente (Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch, Studienplan). ²Die Servicestelle QS kann hierzu beratend hinzugezogen werden. ³Die Studiengangsdokumente werden vom Fakultätsrat bzw. bei fakultätsübergreifenden Studiengängen den Fakultätsräten verabschiedet.
- (4) ¹Die Präsidialkommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Senat die Einführung des Studiengangs auf Basis der Studiengangsdokumente. ²Der Senat beschließt über die Einführung des Studiengangs und berücksichtigt hierbei die Stellungnahme des Hochschulrates.
- (5) ¹Die Initiative für die Einstellung eines Studiengangs geht von der Fakultät oder der Hochschulleitung aus. ²Der Fakultätsrat, dem der einzustellende Studiengang zugeordnet ist, bzw. bei fakultätsübergreifenden Studiengängen die Fakultätsräte, verabschiedet bzw. verabschieden die Aufhebungssatzung, mit der Studiengang eingestellt wird. ³Die Hochschulleitung beschließt auf Basis des Fakultätsratsbeschlusses über die Einstellung des Studiengangs. ⁴Der Hochschulrat nimmt Stellung zur Einstellung des Studiengangs. ⁵Die Präsidialkommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Senat die Einstellung des Studiengangs auf Basis der Aufhebungssatzung. ⁶Der Senat beschließt die Aufhebungssatzung und berücksichtigt hierbei die Stellungnahme des Hochschulrates.

3. Lehrevaluation

§ 14

Ziele der Lehrevaluation

- (1) ¹Die Qualität der Lehrveranstaltungen hängt von der Mitwirkung aller Beteiligten (Lehrende und Studierende) ab. ²Die Lehrevaluation gibt den an der Lehre Beteiligten die Gelegenheit zur kritischen Selbstreflexion; sie soll die Beteiligten dazu anregen, den jeweils eigenen Beitrag zu der Veranstaltung zu optimieren.
³Die Lehrevaluation dient
 - der individuellen Rückmeldung an die Lehrenden zu ihrer Lehrveranstaltung,
 - der Verbesserung und Weiterentwicklung des Lehrangebots und
 - der Orientierung aller Beteiligten an den Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen.
- (2) Wesentliche Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 - a) Lehrpersonen, denen der Lernerfolg der Studierenden wichtig ist,
 - b) Studierende, die motiviert und leistungsbereit sind,

- c) die Wahl einer lernförderlichen Veranstaltungsform und der Einsatz dafür angemessener didaktischer Hilfsmittel,
- d) Universität, Lehrperson und Studierende schaffen eine Umgebung, die die Erreichung von Lehr- und Lernzielen fördert,
- e) die Schaffung einer Arbeitsatmosphäre, in der freie Äußerungen von Studierenden und Lehrenden möglich sind,
- f) für Studierende transparente und angemessene Anforderungen an Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen.

§ 15

Organisation der Lehrevaluation

- (1) ¹Mindestens alle zwei Jahre wird für das Lehrangebot der Fakultäten sowie der Betriebseinheiten in Verantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans bzw. der Leiterin oder des Leiters der Betriebseinheit eine interne Lehrevaluation durchgeführt. ²Die Fachschaften können an der Durchführung der Lehrevaluation nach Satz 1 beteiligt werden. ³Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, die evaluiert werden sollen, richtet sich nach dem Gewicht bzw. der Bedeutung für das jeweilige Studienziel; sie wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan nach transparenten Kriterien vorgenommen. ⁴Die Erhebungen im Rahmen der Lehrevaluation sollten rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein, um die Studierenden jeweils veranstaltungsbezogen über die Ergebnisse informieren zu können.
- (2) ¹Die Grundlage der Lehrevaluation ist eine Befragung der Studierenden. ²Empfohlen wird ein Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung hinsichtlich der Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen gemäß § 14 Abs. 2 untersucht und die Studierenden zur Selbstreflexion ihrer Lernleistung anregt. ³Die Befragungsmethode (online oder papierbasiert mittels Fragebogen bzw. im Rahmen einer offen moderierten Diskussionsrunde, deren Ergebnis entsprechend protokolliert wird) sowie das Verfahren der Auswertung steht der Fakultät frei. ⁴Es soll ein einheitlicher Fragenkatalog in der Fakultät je Veranstaltungstyp verwendet werden.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Analyse und Auswertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Verbesserung des Lehrangebots.
- (4) ¹Die vorgenannten Regelungen gelten für die Betriebseinheiten entsprechend. ²Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans übernimmt in den Betriebseinheiten deren Leiterin oder Leiter.
- (5) ¹Zusätzlich zu den Regelungen der Abs. 1 bis 4 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Anregungen und Probleme zu den Lehrveranstaltungen an die Lehrende oder den Lehrenden, die

Studiendekanin oder den Studiendekan, die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator oder die Stabstelle QS weiterzuleiten. ²Dies wird allen Studierenden im Prozess der Lehrevaluation in geeigneter Weise kommuniziert.

§ 16

Umgang mit Ergebnissen der Lehrevaluation

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung überprüft die Evaluationsergebnisse kriteriengeleitet im Hinblick auf die Einhaltung der Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen gemäß § 14 Abs. 2 und leitet bei Bedarf Maßnahmen ein. ²Darüber hinaus steht es ihr oder ihm frei, von Lehrenden eine schriftliche Stellungnahme einzufordern.
- (2) ¹Die nähere inhaltliche Auswertung der Ergebnisse der Lehrevaluation obliegt im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung den beteiligten Lehrenden. ²Sie erhalten Zugang zu den anonymisierten Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltungen und können gegenüber der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan dazu Stellung nehmen. ³Insbesondere sind sie angehalten, den Studierenden im laufenden Semester in der betreffenden Lehrveranstaltung die Ergebnisse und bei Bedarf eingeleiteten Maßnahmen vorzustellen und diese mit ihnen zu diskutieren.
- (3) ¹Den Studierenden der Lehrveranstaltung ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan grundsätzlich eine Einsichtnahme zu ermöglichen; hierbei ist auf den Schutz personenbezogener Daten zu achten. ²Ort und Zeiten der Einsichtnahme werden verbindlich festgelegt und veröffentlicht.
- (4) Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren und ggf. Modulverantwortliche haben die Möglichkeit, Einblick in aggregierte Ergebnisse der Lehrevaluation zu nehmen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit berichtet über die Durchführung, wesentliche Ergebnisse der Lehrevaluation sowie ggf. über eingeleitete Maßnahmen im jährlich zu erstellenden Lehrbericht.
- (6) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des BayHIG zu erfolgen.

4. Studiengangsevaluation

§ 17

Ziele der Studiengangsevaluation

¹Die Studiengangsevaluation dient der Selbstbewertung und Erkennung von Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Studiengang. ²Sie ist Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Studiengänge, dient der Verbesserung der Studienbedingungen und ist eine Basis der internen Akkreditierung.

§ 18

Ablauf der Studiengangsevaluation

- (1) ¹Die Studiengangsevaluation wird alle zwei Jahre durch die Servicestelle QS in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator durchgeführt. ²Die Servicestelle QS leitet die Ergebnisse der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator und der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu.
- (2) ¹Die Grundlage der Studiengangsevaluation ist ein universitätsweit einheitlicher Fragebogen für die jeweiligen Studienphasen in den Bachelor- und Masterstudiengängen. ²Dieser kann in gegenseitigem Einvernehmen studiengangsspezifisch modifiziert werden. ³Untersucht werden insbesondere die Rahmenbedingungen des Studiums, die Studien- und Prüfungsorganisation, die Studierbarkeit, die Kohärenz und Abstimmung des Gesamtlehrangebots, die Betreuung der Studierenden und die sachliche Ausstattung.
- (3) ¹Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator jedes Studiengangs ist verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. ²Die Servicestelle QS kann zur Unterstützung bei der Analyse herangezogen werden. ³Die Ergebnisse der Analyse werden der Studiendekanin oder dem Studiendekan, dem Fakultätsrat und der studentischen Vollversammlung vorgelegt. ⁴Sie werden gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 im Lehrbericht festgehalten und gemäß § 22 den zuständigen Gremien zur förmlichen Behandlung zugeleitet.
- (4) Soweit die Betriebseinheiten nach Analyse der Ergebnisse im Hinblick auf Verbesserungsmaßnahmen z. B. bei der sachlichen oder personellen Ausstattung betroffen sind, sind diese zu informieren und einzubeziehen.
- (5) ¹Zusätzlich zu den Regelungen der Abs. 1 bis 4 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Anregungen und Probleme zum Studiengang an die Studiengangsmoderatorin oder den Studien-

gangsmoderator, die Studiendekanin oder den Studiendekan oder die Stabstelle QS weiterzuleiten. ²Dies wird allen Studierenden im Prozess der Studiengangsevaluation auf geeignete Weise kommuniziert.

- (6) Die Servicestelle QS gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen an der Studiengangsevaluation und stellt sicher, dass eine Analyse der Studienabbruchgründe in geeigneter Weise in die Studiengangsevaluation einfließt.

§ 19

Umgang mit Ergebnissen der Studiengangsevaluation

- (1) ¹Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator leitet im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan und den zuständigen Modulverantwortlichen sowie unter Wahrung der Freiheit der Lehre und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studierenden aus der Vollversammlung erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung ein. ²Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan dokumentiert diese Maßnahmen im Lehrbericht.
- (2) ¹Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator bewertet den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen und informiert den Fakultätsrat und die Studiendekanin oder den Studiendekan entsprechend. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan hält die wesentlichen von den Moderatorinnen und Moderatoren berichteten Ergebnisse im Lehrbericht fest.
- (3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation durch die Studiendekanin oder den Studiendekan hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des BayHIG zu erfolgen.

5. Lehrbericht

§ 20

Ziele des Lehrberichts

Der Lehrbericht gemäß Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG dient der Unterrichtung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung über die Situation im Bereich Studium und Lehre und ist eine Basis für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der internen Akkreditierung.

§ 21

Aufbau des Lehrberichts

- (1) Der Lehrbericht enthält
 1. statistische Kennzahlen (Studierenden-, Studienanfängerinnen-, Studienanfänger-, Absolventinnen- und Absolventenzahlen; Studienverlaufsstatistiken; Bewerberinnen- und Bewerber-, Zulassungs- und Einschreibezahlen bei zulassungsbeschränkten Studiengängen; Statistik des wissenschaftlichen Personals) und eine Bewertung dieser aus Sicht der Fakultät,
 2. den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich Studium und Lehre,
 3. die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren,
 4. die Prüfungsorganisation, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsformen, insbesondere positive und negative Besonderheiten sowie Verbesserungsmaßnahmen und Maßnahmenerfolg,
 5. Aussagen zu Verfahren und Maßnahmen der Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 86 BayHIG,
 6. die wesentlichen Ergebnisse der Befragung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie die abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsorganisation und den Maßnahmenerfolg,
 7. Maßnahmen der Personalentwicklung und des Diversity Managements,
 8. eine Gesamtbewertung der Lehr- und Studienbedingungen (Stärken-Schwächen-Analyse).
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 genannten statistischen Kennzahlen werden von der Servicestelle QS zur Verfügung gestellt.

§ 22

Umgang mit dem Lehrbericht

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt jährlich den Lehrbericht in nicht personenbezogener Form. ²Die Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren unterstützen sie oder ihn dabei.
- (2) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Lehrbericht und leitet ihn an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studierende weiter. ²Die Servicestelle QS prüft den Lehrbericht auf Vollständigkeit und inhaltliche Konsistenz und nimmt Stellung zur Analyse der Lehr- und Studiensituation.

- (3) ¹Die Präsidialkommission für Lehre und Studium schlägt auf Basis des Lehrberichts und der Stellungnahme der Servicestelle QS Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium vor; die Hochschulleitung beschließt diese. ²Die Beschlüsse werden der Fakultät, der Servicestelle QS und der Präsidialkommission für Lehre und Studium zugeleitet.
- (4) Die Kontrolle der Maßnahmendurchführung und die Feststellung des Maßnahmenerfolgs obliegt dem QS-Beirat.
- (5) Stellt der QS-Beirat fest, dass eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde oder nicht erfolgreich war, erstattet er der Hochschulleitung Bericht und hält dies in der darauffolgenden Stellungnahme zum Lehrbericht fest.

6. Interne Akkreditierung

§ 23

Ziele der internen Akkreditierung

¹Mit der internen Akkreditierung stellt die Universität Bayreuth fest, dass ihre Studiengänge der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) entsprechen. ²Mit der Entscheidung, dass der Studiengang akkreditiert wird, wird das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen und der akkreditierte Studiengang in die Datenbank akkreditierter Studiengänge und Hochschulen des Akkreditierungsrates eingetragen.

§ 24

Anlässe der internen Akkreditierung

Jeder Studiengang durchläuft das Verfahren der internen Akkreditierung im Zuge seiner Entwicklung, einmal innerhalb von acht Jahren sowie bei Änderungen, die nicht von einer bestehenden Akkreditierung umfasst sind.

§ 25

Interne Akkreditierung von Studiengängen

- (1) ¹Die interne Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt auf Grundlage des Akkreditierungsberichts bestehend aus dem Bericht der Servicestelle QS (QS-Bericht) und der Beurteilung der externen Kommission. ²Studiengänge können gebündelt akkreditiert werden. ³Bei Kombinationsstu-

diengängen wird durch die interne Akkreditierung festgestellt, dass der Kombinationsstudiengang über eine die Teilstudiengänge integrierende schlüssige Konzeption für die Gesamtheit des kombinatorischen Angebots verfügt und die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

- (2) ¹Auf Basis der von der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator erstellten und von dem Fakultätsrat bestätigten Selbstdokumentation des Studiengangs, der Studiengangsdokumente, der Lehrberichte, der Ergebnisse der Studiengangsevaluation und der statistischen Kennzahlen begutachtet die Servicestelle QS den Studiengang und erstellt den QS-Bericht. ²Die Begutachtung durch die Servicestelle QS erfolgt auf Basis der BayStudAkkV und dem Strategie- und Entwicklungsplan der Universität Bayreuth – STEP.
- (3) ¹Der QS-Bericht dient der externen Kommission als eine Grundlage für die Begutachtung des Studiengangs und die Begehung. ²Zur Begehung befragen die Mitglieder der externen Kommission insbesondere die Studiendekanin oder den Studiendekan, die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden und Studierenden des Studiengangs. ³Werden Studiengänge gebündelt akkreditiert, nehmen die jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren und grundsätzlich mindestens eine Studierende oder ein Studierender aus jedem Studiengang teil. ⁴An der Gesprächsrunde mit den Studierenden nimmt die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer der Universität Bayreuth nicht teil. ⁵Die Begehung kann sowohl vor Ort als auch als Video- oder Telefonkonferenz als auch als schriftliches Verfahren stattfinden.
- (4) ¹Im Anschluss an die Begehung erstellt die externe Kommission mit Unterstützung der Servicestelle QS auf Grundlage des QS-Berichts den Akkreditierungsbericht. ²An Abstimmungen über Auflagen beziehungsweise Empfehlungen nehmen die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer und die oder der Studierende nicht teil. ³Die Präsidialkommission für Lehre und Studium bespricht auf Basis des Akkreditierungsberichts die Akkreditierung, hört die Studiengangsmoderatorin bzw. den Studiengangsmoderator und spricht eine Akkreditierungsempfehlung aus. ⁴Die Hochschulleitung akkreditiert den Studiengang auf Basis des Akkreditierungsberichts sowie unter Berücksichtigung der Akkreditierungsempfehlung. ⁵Die Akkreditierung ist auf acht Jahre zu befristen.
- (5) ¹Die Akkreditierung kann unter Auflagen ausgesprochen werden. ²Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen. ³Auflagen und Fristen sind zum Nachweis ihrer Erfüllung eindeutig zu bestimmen und von der Servicestelle QS zu dokumentieren. ⁴Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber der Servicestelle QS nachzuweisen. ⁵Die Servicestelle QS prüft die Aufgabenerfüllung und spricht eine Beschlussempfehlung aus. ⁶Auf Grundlage der Beschlussempfehlung stellt der QS-Beirat fest, ob die Auflage erfüllt ist. ⁷Kann die Erfüllung der Auflage nicht festgestellt werden, entscheidet die Hochschulleitung über das weitere Vorgehen.

- (6) ¹Rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierungsfrist erinnert die Servicestelle QS die Studiengangsmoderatorin bzw. den Studiengangsmoderator daran, die interne Reakkreditierung mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat zu beginnen. ²Die Akkreditierungsfrist kann wie folgt verlängert werden:
1. Wird das Verfahren der internen Akkreditierung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat begonnen, wird die Akkreditierungsfrist um 12 Monate verlängert. Die Fristverlängerung wird auf die auszusprechende Akkreditierungsdauer nach Abs. 4 S. 4 angerechnet.
 2. Für eingestellte Studiengänge verlängert sich die Akkreditierungsfrist automatisch so lange, bis die Studierenden das Studium beendet haben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Aufhebungssatzung eingeschrieben waren.
 3. Die Hochschulleitung kann auf Antrag der Studiengangsmoderatorin bzw. des Studiengangsmoderators unter Berücksichtigung der Stellungnahme zur Bündelakkreditierung der Servicestelle QS die Akkreditierungsfrist um bis zu 24 Monate verlängern, wenn der Studiengang in eine geplante Bündelakkreditierung einbezogen werden soll. Die Anzahl der Studiengänge, deren Akkreditierungsfrist verlängert werden soll, hat in einem sinnvollen Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Studiengänge in der Bündelakkreditierung zu stehen.
 4. Die Hochschulleitung kann auf Antrag der Fakultät in außerordentlichen Fällen die Frist verlängern.

§ 26

Neu entwickelte Studiengänge

- (1) ¹Für neu entwickelte Studiengänge gelten die Regeln von § 25 Abs. 1 bis 5 entsprechend. ²Abweichend gilt: Die Begutachtung erfolgt auf Basis des Studiengangskonzepts und der Studiengangsdokumente. ³An der Begehung nehmen insbesondere die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden teil.
- (2) ¹Die Hochschulleitung muss den Studiengang nach § 25 Abs. 4 Satz 3 akkreditieren, bevor die erste Studiengangskohorte den Studiengang abschließt. ²§ 25 Abs. 6 Nrn. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 27

Änderung eines bestehenden Studiengangs

- (1) ¹Im Fall einer Änderung eines bestehenden Studiengangs prüft die Servicestelle QS, ob diese von der bestehenden internen Akkreditierung des Studiengangs umfasst ist und dokumentiert das Ergebnis. ²Eine Änderung ist von der bestehenden Akkreditierung umfasst, wenn damit Auflagen oder Empfehlungen aus der internen Akkreditierung umgesetzt werden oder sie keine wesentliche Änderung des Studiengangs darstellt.
- (2) ¹Ist die Änderung nach Einschätzung der Servicestelle QS nicht von der bestehenden internen Akkreditierung umfasst, nimmt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator Stellung zum Prüfergebnis der Servicestelle QS. ²Danach trifft die Hochschulleitung, wobei sie die Möglichkeit hat, Mitglieder der externen Kommission um eine Stellungnahme zu bitten, entweder die Entscheidung, dass die Änderung von der bestehenden internen Akkreditierung umfasst ist, oder, dass ein neues Verfahren der internen Akkreditierung eingeleitet wird. ³Die Hochschulleitung kann dieses Verfahren der internen Akkreditierung auf bestimmte Bereiche begrenzen.

§ 28

Beschwerden im Rahmen der internen Akkreditierung

- (1) ¹Gegen den Verfahrensablauf der internen Akkreditierung, die Akkreditierungsentscheidung der Hochschulleitung sowie die Entscheidung der Auflagennichterfüllung des QS-Beirats kann der betroffene Studiengang, vertreten durch die Studiengangsmoderatorin bzw. den Studiengangsmoderator Beschwerde bei der Vizepräsidentin oder beim Vizepräsidenten für Lehre und Studierende einlegen. ²Dieser setzt die Beschwerdekommision nach § 8 Abs. 4 ein.
- (2) Die Beschwerdekommision entscheidet nach Anhörung der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators und der Hochschulleitung bzw. des QS-Beirats über den Beschwerdegegenstand.

IV. Schlussvorschriften

§ 29

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft, abweichend davon tritt § 8 Abs. 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2014 (AB UBT 2014/008), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2018 (AB UBT 2018/059), außer Kraft.*)

*) Die Zweite Änderungssatzung vom 20. November 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.